

MIT UNSERER STADT
VERWURZELT

DIE FREISINGER
STADTGRÜNVERORDNUNG



Stadt **Freising**



WACHSTUM GESTALTEN UND STADTGRÜN ERHALTEN

In der **alten Bischofsstadt Freising** haben Gärten und Bäume historisch eine besondere Bedeutung. Die Korbinianslinde, der Sage nach im 8. Jahrhundert gepflanzt, fehlte auf keiner alten Stadtansicht. Um 1800 musste jeder, der „**Bürger**“ von Freising werden wollte, **zwei Bäume pflanzen**. 1804 wurde mit der ersten „Obstbaumschule“ der Grundstein gelegt für das heutige „**Grüne Zentrum Weihenstephan**“. Auch heute prägen **alte Bäume** das Stadtbild, beispielsweise am Fürstendamm, am Wörth oder in der Eichenfeldsiedlung.

Wie im ganzen Münchner Umland scheinen die Uhren auch in Freising immer schneller zu gehen. Der nahe gelegene Flughafen beschleunigt eine rasante Entwicklung. Die Freisinger Wirtschaft brummt, Wohnungen sind knapp. Gleichzeitig kann die Stadt, eingezwängt zwischen Flughafen und Freisinger Forst, nur begrenzt wachsen. **Bauen im Bestand** ist attraktiv und auch sinnvoll. Bei dieser **Nachverdichtung** besteht allerdings die Gefahr, dass für den Bau neuer Gebäude markante Bäume schon gefällt werden, bevor man deren Erhaltungswürdigkeit geprüft hat. Bei Bauträgern fehlen meistens Zeit und Wissen, um sich mit den vorhandenen Bäumen zu beschäftigen. Schöne alte Bäume schaffen für die späteren Bewohner jedoch gleich von Anfang an eine **hohe Wohnqualität**.

Mit der Stadtgrünverordnung macht sich Freising **stark für die Zukunft**: Die Stadt kann sich frühzeitig in Entscheidungen zu Bauvorhaben einklinken. Gemeinsam will sie mit Bauherren Lösungen suchen, um bestehende Bäume zu erhalten. Bei erforderlichen Fällungen trägt eine **kostenlose Beratung** dazu bei, dass passende Jungbäume nachgepflanzt werden.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über die neue Verordnung. Sie erläutert, welche Bäume geschützt sind und wie **fachgerechter Baumschutz** aussieht. Für den Fall, dass eine Fällung notwendig wird, nennt sie Ihnen Ansprechpartner und das richtige Vorgehen. Für **Ersatzpflanzungen** können Sie Beispiele geeigneter Baumarten finden.



WARUM WIR BÄUME SCHÜTZEN > 4
WELCHE BÄUME SIND GESCHÜTZT? > 5
WO GILT DIE VERORDNUNG? > 6
BAUMSCHUTZ – DARAUF IST ZU ACHTEN > 8
WANN DÜRFEN GESCHÜTZTE BÄUME GEFÄLLT WERDEN? > 9
BESTANDBSBÄUME BEI BAUVORHABEN > 10
ERSATZPFLANZUNGEN – GEEIGNETE BAUMARTEN > 12
WANN IST EINE AUSGLEICHSZAHLUNG MÖGLICH? > 14
STÄDTISCHER ZUSCHUSS FÜR DIE BAUMSANIERUNG > 14

Stadtgrünverordnung > 16
Kleine Rechtsberatung > 18
Impressum/Kontakt > 19

DAS LEISTET EIN GROSSBAUM:

✘ Er verdunstet **PROTAG** ca.

500 L

WASSER, erhöht damit die Luftfeuchtigkeit und reduziert den Abfluss von Oberflächenwasser.

✘ Er nimmt an einem Sonnentag ca.

56 KG **KOHELENDIOXID** auf.

✘ Schon eine **30 JAHRE ALTE KASTANIE**

bindet jährlich etwa **120 KG** **STAUB**.

✘ Die Luft an einer **BAUMFREIEN** Straße ist

3-4x stärker mit Staub belastet als an einer Straße **MIT BAUMBESTAND**.

✘ Auf **UNBESCHATTETEN DÄCHERN** misst man im Sommer

60°C,

unter **BENACHBARTEN BÄUMEN**

26°C.

✘ Er ist Lebensraum für bis zu

300 **INSEKTENARTEN**.

SCHUTZ-ZWECK

Zweck dieser Verordnung ist es,

- ✘ eine innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
- ✘ die Lebensqualität und das Kleinklima zu verbessern,
- ✘ das Stadtbild zu gliedern und zu beleben,
- ✘ die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

§ 1

WARUM WIR BÄUME SCHÜTZEN

An den Orten, wo wir wohnen, einkaufen, arbeiten oder den Feierabend genießen, **machen Bäume unser Freising schön**. Ein Spaziergang in den „Grünen Hängen“ oder ein Feierabendbier unter den Bäumen eines Freisinger Biergartens machen uns im Alltag glücklich.

In den letzten Jahren sind an vielen Stellen in der Stadt große Bäume verloren gegangen. An ihre Stelle sind dichte Bebauungen bis an die Straße getreten, oft mit Tiefgaragen, so dass kaum Flächen für Bäume übrig bleiben. Gleichzeitig wird es auf den asphaltierten oder gepflasterten Plätzen der Stadt im Sommer heißer als früher, und durch den Verkehr nehmen Feinstaub und sonstige Luftbelastungen zu.

Angesichts dieser Veränderungen ist es sinnvoll, die **vorhandenen größeren Bäume**, wo möglich, zu erhalten und vorhandenen Platz zu nutzen, um **neue Bäume** zu pflanzen.

Benutzen Sie unsere Schablone

STAMMDURCHMESSER > STAMMUMFANG

 $\geq 25 \text{ CM}$

 $\geq 80 \text{ CM!}$

SCHUTZ- GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

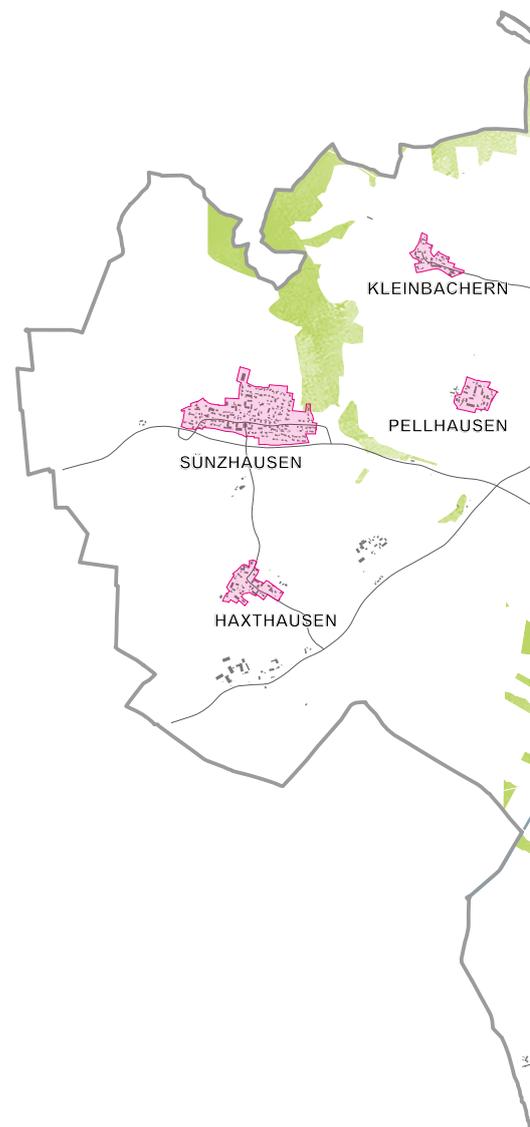
- ① Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
- ② Geschützt sind mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt und wenn zugleich wenigstens ein Stammumfang 40 cm oder mehr erreicht.
- ③ Geschützt sind Ersatzpflanzungen nach § 6 dieser Verordnung.
- ④ Der Geltungsbereich umfasst die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, der rechtsgültigen Bebauungspläne sowie sonstiger städtebaulicher Satzungen. Das Original einer den Geltungsbereich ausweisenden Karte kann bei der Stadt Freising während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

WELCHE BÄUME SIND GESCHÜTZT?

Die Freisinger Stadtgrünverordnung schützt **Laub-, Nadel- und Obstbäume**. **Ab einem Stammumfang von 80 cm**, also einem Durchmesser von ca. 25 cm, spendet ein Baum „wirklichen“ Schatten, prägt die Straße, mildert die Sommerhitze und wird mit seiner großen Krone, seiner faltigen Borke und seinem ausge dehnten Wurzelwerk für viele Tiere ein Zuhause. **Dies können Jungbäume noch nicht, sie brauchen zuvor eine Wachstumsphase über viele Jahrzehnte.**

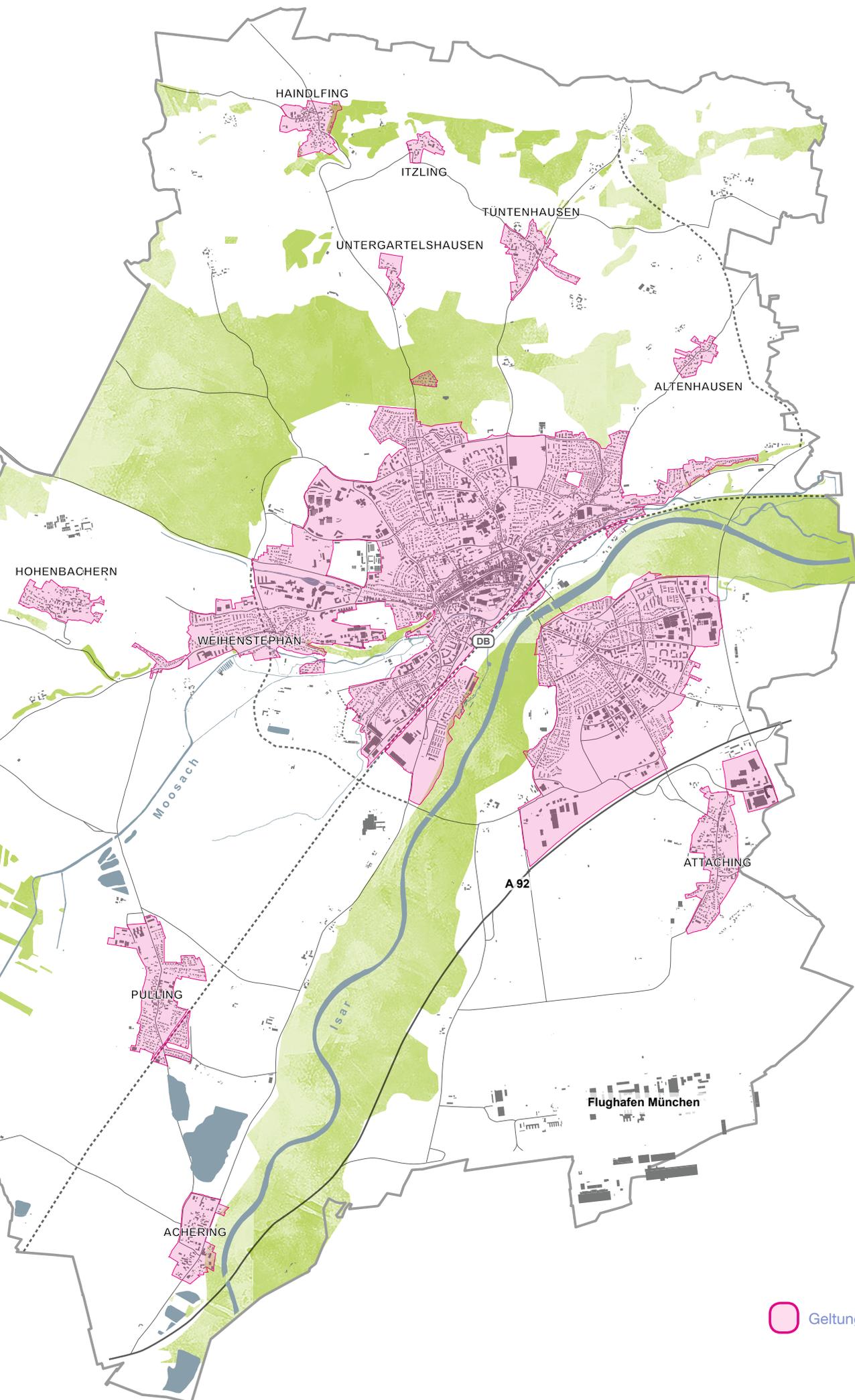
Es dauert seine Zeit, bis Bäume einen Stammumfang von 80 cm erreichen. So braucht eine **Eiche** etwa **65 Jahre**, um diese Größe zu erreichen. Eine **Eibe** braucht sogar **120 Jahre**, also **mehr als ein Menschenleben**. Schneller ist eine Weide. Aber auch sie braucht ungefähr drei Jahrzehnte, um ein richtiger Baum zu werden.



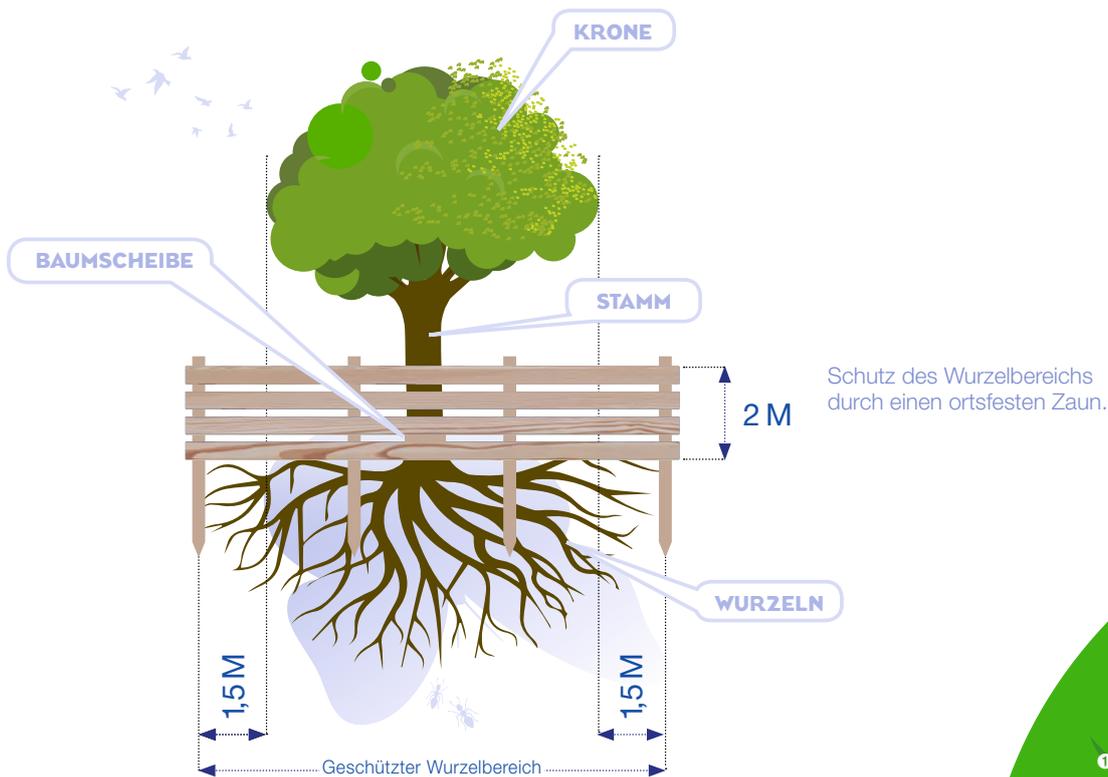
WO GILT DIE VERORDNUNG?

Der Geltungsbereich umfasst bestehende Siedlungen und ausgewiesene Baugebiete.

Die dargestellte Karte gibt einen Überblick und dient zur Orientierung. Eine detaillierte Karte kann im Amt für Stadtplanung und Umwelt während der Dienststunden oder im Internet unter www.freising.de eingesehen werden.



 Geltungsbereich



Schutz des Wurzelbereichs durch einen ortsfesten Zaun.

BAUMSCHUTZ – DARAUF IST ZU ACHTEN

Die Stadt Freising unterstützt beim Thema Stadtbäume. Eine städtische Fachstelle gibt Ihnen bei Fragen zur Verkehrssicherheit, zu Baumschäden oder zu technischen Schutzmaßnahmen gerne fachkundige Auskunft. Sollen Bäume gefällt werden, wird im Rahmen der Beratung zusammen mit Bauherren und Eigentümern geprüft, ob es Alternativen zur Fällung gibt oder welche Ersatzpflanzungen geeignet sind.

Die fachkundige Beratung ist kostenfrei.

Ein Baum kann nur als gesunder, intakter Organismus seine vielen Funktionen erfüllen. Deshalb ist es wichtig, dass **alle Teile des Baumes bei (Bau-)Maßnahmen geschützt werden**, nämlich **Krone, Stamm und Wurzeln**. Der **Wurzelbereich** ist bei den meisten Bäumen mindestens so groß wie die Krone, meistens ein bisschen größer (daher pauschal: Krone auf den Boden projiziert + 1,50m). Hilfestellung gibt die DIN-Norm 18920 „Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen“. Bei Säulenformen ist davon auszugehen, dass der Wurzelraum sogar 3 bis 5m größer als die Krone ist.

Bei Baustellen auf dem Nachbargrundstück sind die Kronen und Wurzelräume auf dem eigenen Grundstück ebenfalls geschützt. Notwendige Schutzmaßnahmen müssen auch hier während der gesamten Bauzeit eingehalten werden.

Pflege- und Erhaltungsschnitte sind immer erlaubt, man sollte aber unbedingt darauf achten, dass sie von **fachkundigen Personen** ausgeführt werden. Falsch durchgeführte Rückschnitte können Schäden verursachen, langfristig den Baum zerstören und die Verkehrssicherheit gefährden. Wenn Gefahr im Verzug ist, z. B. wenn große tote Äste über den Gehweg ragen oder ein ganzer Baum umzustürzen droht, sind **Abwehrmaßnahmen immer erlaubt**.

VERBOTE

- ❶ Es ist verboten, die geschützten Bäume ohne Erlaubnis der Stadt Freising zu beseitigen oder zu beschädigen.
- ❷ Eine Beschädigung liegt bei Eingriffen vor, die zum Absterben der Bäume führen können oder die das charakteristische Erscheinungsbild und Wachstum nachhaltig beeinträchtigen können. Das Beschädigungsverbot bezieht sich auf Krone, Stamm und Wurzelbereich.
- ❸ Fachgerechte Pflege und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.

§ 3



WAS NOCH WICHTIG IST:

Aus Gründen des Artenschutzes sind Baumfällungen nur vom **1. Oktober bis zum 28. Februar** zulässig. Bei allen Maßnahmen dürfen Fledermäuse und Vögel keinen Schaden nehmen. Auch ihre Nester und Quartiere sind geschützt. Nähere Auskunft erteilt die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Freising.

ERLAUBNIS

- ① Eine Erlaubnis auf Beseitigen oder Beschädigen geschützter Bäume ist auf Antrag zu erteilen, wenn:
 - ✿ ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Beseitigung oder Beschädigung geschützter Bäume nicht möglich ist, oder
 - ✿ Bäume infolge von Altersschäden, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben und eine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- ② Eine Erlaubnis auf Beseitigen oder Beschädigen geschützter Bäume kann auf Antrag erteilt werden, wenn eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- ③ Eine Erlaubnis gilt als erteilt, wenn nach Einreichen der vollständigen Unterlagen innerhalb von fünf Wochen keine ablehnende Benachrichtigung der Stadt Freising ergangen ist. Dies gilt nicht bei Verfahren nach § 5.
- ④ In den landwirtschaftlich geprägten Ortsteilen ist bei Beurteilung eines Fällantrags die Gesamtsituation der Grundstückseingrünung heranzuziehen.
- ⑤ Bei der fachgerechten Gestaltung, Pflege und Sicherung der städtischen Grünflächen gilt die Verordnung sinngemäß, Fällungen und Ersatzpflanzungen sind zu dokumentieren.

§ 4

WANN DÜRFEN GESCHÜTZTE BÄUME GEFÄLLT WERDEN?

Es können natürlich nicht alle alten Bäume erhalten werden. Fällungen sind aus verschiedenen Gründen möglich und immer wieder notwendig. Bäume sind Lebewesen und altern, werden brüchig und sterben letztendlich. Wenn ein Baum krank oder geschädigt ist, hilft die städtische Baumberatung. Vor Ort wird geklärt, ob eine Baumsanierung sinnvoll ist oder ob der Baum besser gefällt werden sollte.

Häufig werden von Eigentümern ungeeignete Bäume gepflanzt. Da entpuppt sich das kleine Bäumchen aus dem Baumarkt nach 20 Jahren als **Gigant im Reihengarten**. Wenn ein Baum zu groß für ein Grundstück geworden ist und z. B. eine Terrasse so stark beschattet, dass sie keine Sonne mehr bekommt, kann dieser gefällt werden. Auch hier steht die städtische Beratung mit Rat und Tat zur Seite, z. B. bei der Wahl eines geeigneten kleineren Ersatzbaums.

Bitte beachten Sie, dass **ohne Zustimmung der Stadt** eine Fällung oder Veränderung geschützter Bäume (also ein starker Rückschnitt) nicht erlaubt ist. Wenn Sie einen Baum fällen möchten oder eine städtische Beratung wünschen, gibt es zwei Möglichkeiten:

- ✿ Sie können einen schriftlichen Fällantrag stellen (Musterformular siehe www.freising.de)
- ✿ Sie können anrufen unter 08161 54-46101 und einen Termin vereinbaren oder eine E-Mail schicken an stadtplanung@freising.de

Zu Baumfällungen **im Zuge eines Bauvorhabens** finden Sie auf Seite 11, „Bestandsbäume bei Bauvorhaben“ besondere Hinweise.

VERFAHREN BEI BAUVORHABEN

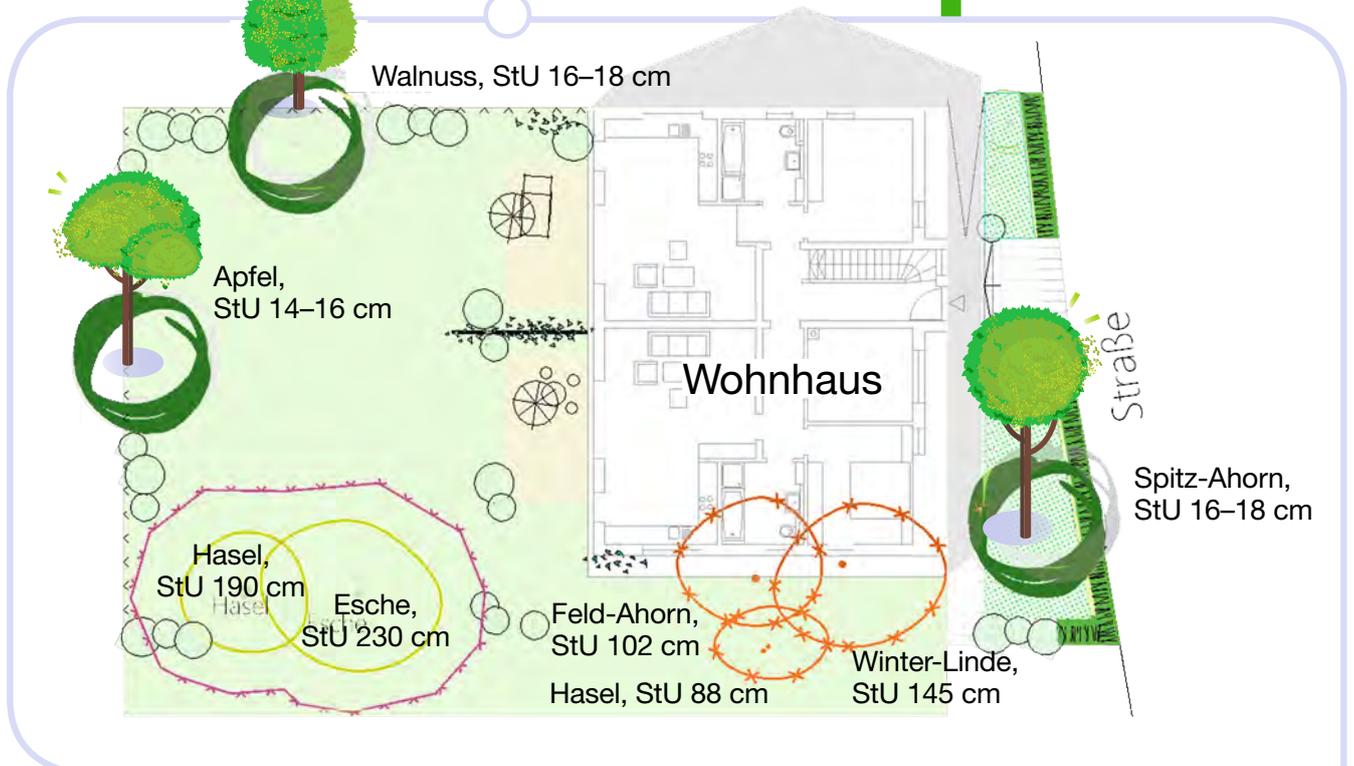
Wird eine Baugenehmigung beantragt, die sich auf geschützten Baumbestand auswirkt, so ist für das Baugrundstück ein Plan mit folgenden Inhalten einzureichen:

- ✿ zu erhaltender Baumbestand mit Art, Stammumfang und Kronendurchmesser inklusive der fachgerechten technischen Schutzmaßnahmen,
- ✿ zu fällende Bäume mit Art, Stammumfang und Kronendurchmesser,
- ✿ Ersatzpflanzungen.

In gleicher Weise sind Bäume darzustellen, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

SO KÖNNEN
BÄUME
DARGESTELLT
WERDEN

§ 5



-  Zu pflanzende Bäume
-  Zu erhaltende Bäume
-  Zu fällende Bäume
-  Baumschutzzaun
- StU Stammumfang



Fachgerechter Baumschutzzaun verhindert Schäden an den Wurzeln, z. B. durch schwere Baumaschinen

BESTANDSBÄUME BEI BAUVORHABEN

Bei Bauvorhaben gilt Baurecht vor Baumschutz. Eine Baumfällung ist zulässig, wenn sie für die Errichtung eines Gebäudes erforderlich ist. **Bäume auf dem Grundstück verhindern also kein Bauvorhaben.** Es wird allerdings während der Planung geprüft, ob kleinere Verschiebungen, zum Beispiel bei der Garagenzufahrt oder den Stellplätzen, es ermöglichen, einen vorhandenen Baum zu erhalten.

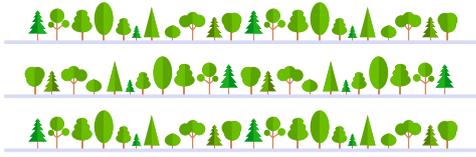
Sind geschützte Bäume von Bauvorhaben betroffen, müssen Sie **mit dem Bauantrag** einen **Freiflächenplan** einreichen. Dieser stellt dar, welche großen Bäume vorhanden sind, welche entfernt werden und wo Ersatz gepflanzt wird. Auch **Bäume auf Nachbargrundstücken** müssen auf dem Freiflächenplan eingezeichnet sein, wenn sie betroffen sind. Bei Fragen sollten sich die Planer frühzeitig mit **der Bauberatung** der Stadt abstimmen.

Bei **Baumaßnahmen sind fachgerechte Schutzmaßnahmen besonders wichtig** (siehe auch Seite 8, „Baumschutz – darauf ist zu achten“). Im Wurzelbereich sind Verdichtungen, z. B. durch schwere Maschinen oder Lagerung von Baumaterial, unbedingt zu vermeiden. Sie führen zu Quetschungen oder dem Abriss von Wurzeln, die Durchlüftung des Bodens geht verloren und Fäulnis entsteht. Dies sieht man oft von außen nicht, aber der Baum wird dauerhaft geschwächt oder stirbt auf absehbare Zeit.

Auch Verunreinigungen des Bodens mit Öl, Zement oder sonstigen flüssigen und festen Stoffen sind massiv baumschädlich und unzulässig.

Wenn **Eingriffe im Wurzelbereich** partout nicht vermeidbar sind, können fachgerechte Wurzelvorhänge und eine Ausschachtung in Handarbeit oder mit Saugbagger den Schaden begrenzen. In diesem Fall sind Fachleute mit Erfahrung hinzuzuziehen.

Hilfestellung geben die DIN 18920 „Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen“ sowie ein entsprechendes Merkblatt der Stadt Freising.



Wussten Sie, dass ungefähr **2.000 junge Bäume** notwendig sind, um das Kronenvolumen **eines 100-jährigen Laubbaums** zu ersetzen?

ERSATZPFLANZUNGEN – STAMMHALTER DER ZUKUNFT FÜR FREISING

Es ist wichtig, für einen gefälltten Baum den richtigen Ersatz zu wählen.

Zahlreiche der bei uns heimischen Baumarten leiden in der Stadt unter hohen Temperaturen, Trockenheit, Luftverschmutzung und Streusalz. Daher forschen die Hochschulen in Weihenstephan, welche Baumarten im Hinblick auf den Klimawandel mit dem Stadtklima zurecht kommen und welche Wuchsbedingungen sie hierfür brauchen. Erste Ergebnisse sehen Sie in der Liste auf der gegenüberliegenden Seite.

Entscheidend für eine gute Wahl

- ✿ **Baumgröße:** Auch im ausgewachsenen Zustand soll das Verhältnis stimmen! Bäume werden in drei Wuchsgruppen unterteilt: Großbäume, mittelgroße Bäume und Kleinbäume.
- ✿ **Standort:** Nur wenn ein ausreichend großer Wurzelraum und gutes Substrat vorhanden sind und die Lichtverhältnisse stimmen, können sich Bäume auf Dauer gut entwickeln. (Das schließt nicht aus, dass man gelegentlich nachdüngt oder in trockenen Sommern zusätzlich wässert.)

Laubbäume eignen sich für Gärten im Allgemeinen besser als Nadelbäume. Nadelbäume wie die Fichte werden häufig mit einer Höhe von 30–50m viel zu hoch und bekommen in unseren Lagen Rotfäule. Ein Rückschnitt bei Nadelbäumen ist im Gegensatz zu den meisten Laubbäumen nicht möglich (eine Kappung ist unsachgemäß und führt mittelfristig zur Zerstörung des Baumes).

Die Tabelle auf der gegenüberliegenden Seite zeigt einige Vorschläge für Bäume, die für den städtischen Raum bei uns gut geeignet sind. **Mehr Möglichkeiten erfahren Sie bei der städtischen Baumberatung.**

Wenn Sie sich entschieden haben, welchen Baum Sie möchten, empfiehlt sich der **Kauf in einer Baumschule**, die am besten selbst die Pflanzen heranzieht. Hier sind die Bäume dem heimischen Klima und dem Boden angepasst, wachsen leichter an und sind robuster. Außerdem bekommen Sie eine fachliche Beratung. Ein Kauf von Bäumen im Baumarkt oder im Gartencenter ist weniger empfehlenswert.

ERSATZ- PFLANZUNGEN

⊕ Eine Erlaubnis nach § 4 kann mit Auflagen erteilt werden.

⊕ Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass Ersatz zu pflanzen ist. Dabei können Anzahl, Baumarten, Pflanzgrößen, Pflanzort und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Der Umfang der Ersatzpflanzung orientiert sich an der ökologischen Wertigkeit der entfernten Bäume.

⊕ Durchgeführte Ersatzpflanzungen sind der Stadt Freising innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

⊕ Zur Gewährung der Erfüllung der Auflagen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

GEEIGNETE BAUMARTEN FÜR DEN STÄDTISCHEN BEREICH



Große Bäume (> 18m Höhe)

Deutscher Name	Botanischer Name	Bemerkung
Spitz-Ahorn (h)	Acer platanoides	Schöne Herbstfärbung, feuchtigkeitsverträglich
Walnuss	Juglans regia	Essbare Früchte
Zerr-Eiche	Quercus cerris	Kleiner als die Stiel-Eiche, stadtklimafest
Stiel-Eiche (h)	Quercus robur	Viel Platzbedarf, stadtklimafest
Robinie	Robinia pseudoacacia	Anspruchslos, duftende Blüten, ausläufertreibend
Winter-Linde (h)	Tilia cordata	Duftend, Honigtauabsonderung, Sorte „Greenspire“ mittelgroßer Baum mit schmaler, regelmäßiger Krone



Mittelgroße Bäume (10–18m Höhe)

Deutscher Name	Botanischer Name	Bemerkung
Feld-Ahorn (h)	Acer campestre	Schattenverträglich, Sorte „Elsrijk“ trockenheitsverträglich, stadtklimafest
Purpur-Erle	Alnus x spaethii	Kegelförmige Krone, frosthart, verträgt grundwasser-nahe Standorte, stadtklimafest
Baum-Hasel	Corylus colurna	Anspruchslos, stadtklimafest, regelmäßige Krone, trockenheitsverträglich, etwas salzempfindlich
Hainbuche (h)	Carpinus betulus	Schnittverträglich, anspruchslos, kegelförmiger Wuchs
Blüten-Esche	Fraxinus ornus	Schwachwüchsig, kein Eschentriebsterben, Sorte „Rotterdam“ stadtklimafest
Lederhülsenbaum	Gleditsia triacanthos	Anspruchslos, stadtklimafest, lichte Krone, Dornen am Stamm
Vogel-Kirsche (h)	Prunus avium	Weißer Blüte vor dem Laubaustrieb, essbare Früchte, Sorte „Plena“ Kleinbaum, gefüllt blühend, keine Früchte
Mehlbeere (h)	Sorbus aria	Gleichmäßige Krone, nässeempfindlich, trockenheitsverträglich



Kleine Bäume (< 10m Höhe)

Deutscher Name	Botanischer Name	Bemerkung
Kupfer-Felsenbirne (h)	Amelanchier lamarckii	5–8 m hoch, schöne Herbstfärbung, weiße Blüte, essbare Früchte
Apfeldorn	Crataegus x lavallei	5–8 m hoch, stadtklimafest, frosthart, weiße Blüte
Kornelkirsche als Hochstamm (h)	Cornus mas	3–6 m hoch, Blüte vor Laubaustrieb, essbare Früchte
Zier-Apfel	Malus-Hybride „John Downie“	4–7 m hoch, weiße Blüte

h = heimisch



Sanierungsmaßnahme in der Baumkrone

WANN IST EINE AUSGLEICH-ZAHLUNG MÖGLICH?

Wenn es keinen Platz für Ersatzpflanzungen auf einem (Bau-) Grundstück oder auf öffentlichen Flächen in der Umgebung gibt, besteht die Möglichkeit einer **Ausgleichszahlung**. Ihre Höhe wird von der Stadt Freising festgelegt. Mit den Einnahmen werden Baumpflanzungen auf städtischen Grünflächen finanziert.

STÄDTISCHER ZUSCHUSS FÜR BAUMSANIERUNG

Da die gesamte Bevölkerung Nutzen davon hat, wenn große Bäume langfristig erhalten bleiben, leistet die Stadt finanzielle Unterstützung. Sie bezuschusst die Kosten für eine fachkundige Baumpflegefirma mit 50 % und maximal 1.000 Euro.

AUSGLEICH-ZAHLUNG

- ❶ Sind Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden.
- ❷ Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Preis der Bäume, die sonst als Ersatzpflanzung gepflanzt werden müssten, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- ❸ Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden für die Ersatzpflanzung von Bäumen auf öffentlichen Flächen verwendet.

§ 7

SANIERUNG-ZUSCHUSS

- ❶ Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung eines geschützten Baumes erheblich die üblichen Pflegekosten und ist die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Freising einen angemessenen Zuschuss bis maximal 1.000 Euro pro Baum gewähren.
- ❷ Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel in ausreichendem Umfang vorhanden sind.

§ 8

VERSTÖSSE

Werden entgegen § 3 geschützte Bäume beseitigt oder beschädigt, können angemessene Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen gemäß § 6 bzw. § 7 für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden.

DAS KÖNNEN SIE TUN

♻️ Rücksicht nehmen:

Da Bäume Raum zum Leben brauchen, sollte ihre Baumscheibe nicht als Müllhalde oder Abstellplatz zweckentfremdet werden.

♻️ Obstbäume auf privatem Grund pflanzen:

Pflanzen Sie Obstbäume in Ihrem Garten. Die Stadt Freising bezuschusst die Pflanzung.

♻️ Bei Neupflanzungen zu beachten:

Optimale Pflanzzeiten sind im Herbst und Frühjahr, wenn der Boden nicht gefroren ist. In den ersten beiden Jahren brauchen Pflanzen viel Wasser. Selbst kleine Bäume benötigen in der Vegetationszeit etwa 30 Liter am Tag, also etwa 3 Eimer voll. Die besten Gießzeiten sind morgens und abends.

ORDNUNGS- WIDRIGKEITEN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Verordnung Bäume beseitigt oder beschädigt oder vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung nicht erfüllt, kann nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.

Stadtgrünverordnung

Auf Grund § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434) in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl., S. 82) erlässt die Stadt Freising folgende Verordnung.

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es,

- ✿ eine innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
- ✿ die Lebensqualität und das Kleinklima zu verbessern,
- ✿ das Stadtbild zu gliedern und zu beleben,
- ✿ die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

§ 2 Schutzgegenstand und Geltungsbereich

- 1 Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
- 2 Geschützt sind mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt und wenn zugleich wenigstens ein Stammumfang 40 cm oder mehr erreicht.
- 3 Geschützt sind Ersatzpflanzungen nach § 6 dieser Verordnung.
- 4 Der Geltungsbereich umfasst die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, der rechtsgültigen Bebauungspläne sowie sonstiger städtebaulicher Satzungen. Das Original einer den Geltungsbereich ausweisenden Karte kann bei der Stadt Freising während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis: Mit dem ausgewiesenen Geltungsbereich ist keine Entscheidung zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB verbunden.

§ 3 Verbote

- 1 Es ist verboten, die geschützten Bäume ohne Erlaubnis der Stadt Freising zu beseitigen oder zu beschädigen.
- 2 Eine Beschädigung liegt bei Eingriffen vor, die zum Absterben der Bäume führen können oder die das charakteristische Erscheinungsbild und Wachstum nachhaltig beeinträchtigen können. Das Beschädigungsverbot bezieht sich auf Krone, Stamm und Wurzelbereich.
- 3 Fachgerechte Pflege und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.

§ 4 Erlaubnis

- 1 Eine Erlaubnis auf Beseitigen oder Beschädigen geschützter Bäume ist auf Antrag zu erteilen, wenn
 - ✿ ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Beseitigung oder Beschädigung geschützter Bäume nicht möglich ist, oder
 - ✿ Bäume infolge von Altersschäden, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben und eine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- 2 Eine Erlaubnis auf Beseitigen oder Beschädigen geschützter Bäume kann auf Antrag erteilt werden, wenn eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 3 Eine Erlaubnis gilt als erteilt, wenn nach Einreichen der vollständigen Unterlagen innerhalb von fünf Wochen keine ablehnende Benachrichtigung der Stadt Freising ergangen ist. Dies gilt nicht bei Verfahren nach § 5.
- 4 In den landwirtschaftlich geprägten Ortsteilen ist bei Beurteilung eines Fällantrags die Gesamtsituation der Grundstückseingrünung heranzuziehen.
- 5 Bei der fachgerechten Gestaltung, Pflege und Sicherung der städtischen Grünflächen gilt die Verordnung sinngemäß, Fällungen und Ersatzpflanzungen sind zu dokumentieren.

§5 Verfahren bei Bauvorhaben

Wird eine Baugenehmigung beantragt, die sich auf geschützten Baumbestand auswirkt, so ist für das Baugrundstück ein Plan mit folgenden Inhalten einzureichen:

- ✿ zu erhaltender Baumbestand mit Art, Stammumfang und Kronendurchmesser inklusive der fachgerechten technischen Schutzmaßnahmen,
- ✿ zu fällende Bäume mit Art, Stammumfang und Kronendurchmesser,
- ✿ Ersatzpflanzungen.

In gleicher Weise sind Bäume darzustellen, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

§6 Ersatzpflanzungen

- 1 Eine Erlaubnis nach § 4 kann mit Auflagen erteilt werden.
- 2 Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass Ersatz zu pflanzen ist. Dabei können Anzahl, Baumarten, Pflanzgrößen, Pflanzort und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Der Umfang der Ersatzpflanzung orientiert sich an der ökologischen Wertigkeit der entfernten Bäume.
- 3 Durchgeführte Ersatzpflanzungen sind der Stadt Freising innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.
- 4 Zur Gewährung der Erfüllung der Auflagen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§7 Ausgleichszahlung

- 1 Sind Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden.
- 2 Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Preis der Bäume, die sonst als Ersatzpflanzung gepflanzt werden müssten, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- 3 Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden für die Ersatzpflanzung von Bäumen auf öffentlichen Flächen verwendet.

§8 Sanierungszuschuss

- 1 Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung eines geschützten Baumes erheblich die üblichen Pflegekosten und ist die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Freising einen angemessenen Zuschuss bis maximal 1.000 Euro pro Baum gewähren.
- 2 Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel in ausreichendem Umfang vorhanden sind.

§9 Verstöße

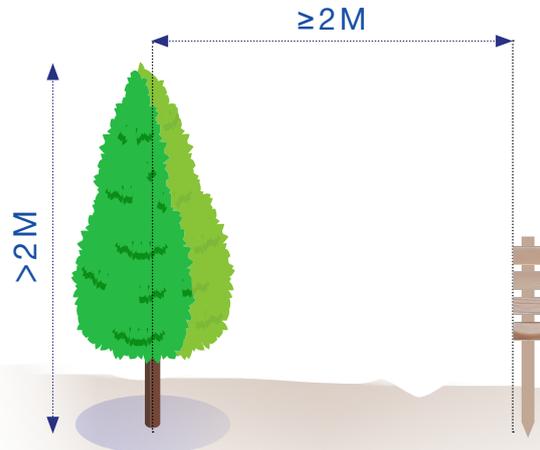
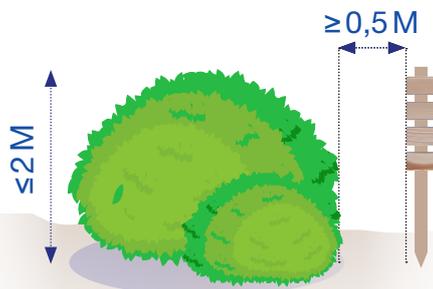
Werden entgegen § 3 geschützte Bäume beseitigt oder beschädigt, können angemessene Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen gemäß § 6 bzw. § 7 für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden.

§10 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Verordnung Bäume beseitigt oder beschädigt oder vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung nicht erfüllt, kann nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.

§11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Kleine Rechtsberatung: rund um den Nachbarn

1. Welcher Abstand zum Nachbargrundstück ist einzuhalten?

In Bayern gilt folgende Regelung:
Beim Pflanzen von Sträuchern und Hecken **bis zu einer Höhe von 2 m** ist ein **Grenzabstand von mindestens 0,5 m** einzuhalten. Bei **Bäumen und Sträuchern über 2 m** kann ein **Abstand von 2 m** verlangt werden.

Zu einem landwirtschaftlichen Grundstück sollte bei Bäumen ein Abstand von 4 m eingehalten werden, wenn sie das Grundstück erheblich beschatten.

Der Abstand wird von der Mitte des Stammes gemessen.

Stehen Bäume und Sträucher schon **länger als fünf Jahre**, gilt ein **Dauerrecht** und der Anspruch ist verjährt.

2. Zweige, Äste oder Wurzeln eines Baumes auf dem Nachbargrundstück ragen auf mein Grundstück

Zweige und Äste können an der Grenze abgeschnitten werden, falls eine nachweisbare Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung nachgewiesen wird, zum Beispiel wenn sie Schäden an baulichen Anlagen hervorrufen. Verschattung und Laubfall gelten in der Regel nicht als ausreichende Beeinträchtigung. Dem Nachbarn ist eine angemessene Frist zu setzen, um die störenden Äste oder Wurzeln zu entfernen.

Wenn ein Baum unter die Stadtgrünverordnung der Stadt Freising fällt, dürfen bis zu 15 % des Baumes fachgerecht eingekürzt werden, ein Rückschnitt darf nicht zu einer Zerstörung des Baumes führen. Für einen stärkeren Rückschnitt ist eine Genehmigung durch die Stadt Freising notwendig. Der Antrag ist in der Regel vom Eigentümer des Baumes zu stellen.

3. Sollte man sich gegen Schäden durch umfallende Bäume versichern?

Wenn Sie größeren Baumbestand im Garten oder auf dem Nachbargrundstück haben, ist eine Miteinbeziehung in die Haftpflichtversicherung zu empfehlen. Fällt nämlich ein Baum, der sich auf dem Nachbargrundstück befindet, auf Ihr Haus und ist nicht nachzuweisen, dass der Baum krank oder beschädigt war, muss der Nachbar nicht haften, wenn an Ihrem Haus ein Schaden entsteht.

Weitere Informationen gibt es in der Broschüre „**Rund um die Gartengrenze**“ vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Internet: www.bestellen.bayern.de.

Impressum

Herausgeberin

Stadt Freising
Obere Hauptstraße 2
85354 Freising

Kontakt

Amt für Stadtplanung und Umwelt
oder
Untere Bauaufsichtsbehörde
Amtsgerichtsgasse 1
85354 Freising
Tel. 08161 54-46101
E-Mail: stadtplanung@freising.de

In Zusammenarbeit mit

Fisel und König
Oberer Graben 3a
85354 Freising

Grafik und Layout

Kommunikationsagentur
Schultze, Walther, Zahel, GmbH
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg

Stand: Mai 2019



**ZU FÄLLEN EINEN
SCHÖNEN BAUM,
BRAUCHT'S EINE
HALBE STUNDE KAUM.**

**ZU WACHSEN, BIS MAN IHN
BEWUNDERT, BRAUCHT ER,
BEDENK' ES,
EIN JAHRHUNDERT.**

EUGEN ROTH

